er bezeichnet wird ⁷⁷), zu ihr geschickt und sie fragen lassen, ob sie den Handel, welchen sie ihr vor etlichen Jahren ansvertraute, ausgerichtet habe. Sie habe ihr darauf von der Hartleb und der durch diese empfohlenen Lange berichtet und Jörg Breier sei mit den 5 Thalern von der Herzogin wieder gekommen. Dann schildert sie den Hergang wie die Anderen, und bekennt, das Gift durch die Simon'sche in einem grauen Siburger Kruge empfangen und es dem Hans Lange unter Jusage von weiteren 20 Thalern für Beibringung desselben an den Herzog überliesert zu haben. Endlich gesteht sie auch noch das Coldinger Attentat ein. Sie ssucht bei den Complotten mit der Herzogin besonders die Warnische zu verdächtigen, welcher mit Sidonie "ein Thun und Lassen" geswesen sei.

Das Verhör der Knigge am 26. März scheint den Schluß dieser sog. extrajudiciellen Verhöre gebildet zu haben. Aber in der Zwischenzeit wurden auch die anderen Personen, deren Urgichten bereits feststanden, öfters in der Sache vorgenommen. So wurde die Lange, deren protokollierte Aussagen schon am 3. März gemacht wurden (oben S. 30 ff.), am 17. noch einmal verhört und "bezeugt". Ein besonderes Schicksal hatte ihr unglücklicher Mann. Er wurde am 16. und 17. März wieder inquiriert und bekannte am letzteren Tage auf die Olsin (oben S. 31), gegen die man aber wegen Schwangerschaft zur Zeit nicht procedieren konnte.78) Am 17. wurde auch er "bezeugt", am 23. "gütlich befragt", am 24. mit der Warnischen con= frontiert und bezeugt. Als man ihn aber am Abend des 25. März von wiederholtem Berhör "wieder von dem langen Saal hinab hat bringen wollen", "da hat ihm der Teufel den Hals zerbrochen". 79) Eine andere Version lautet: 80) er sei an

=1

11

11

H

V

I

11

=I

17

Informatio für die Facultäten. S. auch Hannover IV, S. 261. Er soll nach ersterem Bericht nach der Gefangennahme der Warnecke und seiner Schwester und unmittelbar vor der Herzogin (20. April, s. unten) entstohen sein. — 78) Hannover XV, S. 60. — 79) Daselbst S. 64. — 80) Hannover XX, S. 104 a. bei der Halberstädter Verhandlung am 31. December 1573. S. auch v. Weber, S. 54 N.